

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 20. December.

(Donnerstag.)

1810.

N^o. 152.

Es ist bemerkt worden, daß die Fuhrleute auf den öffentlichen Landstraßen, besonders an den Wirths- und Barriere-Häusern stille halten, dem Vieh Futter vorwerfen, hierdurch oft den Vorbeifahrenden oder Vorbeyreitenden den Weg versperren, Aufenthalt, zuweilen auch andere Unannehmlichkeiten veranlassen, und zum Verderben der Landstraßen immerfort eine und die nämliche Spur einhalten. Obgleich alles dieses nach den Grundsätzen der allgemeinen Wegpolizey und der halbtägigen Verordnung bei namhafter Strafe verboten ist; so findet man sich doch veranlaßt, dieses nochmals und besonders dahin zu wiederholen, daß, wenn gleich das Füttern auf den Landstraßen oder vor den Wirths- und Barriere-Häusern an und für sich erlaubt, solches jedoch nur dahin zu verstehen ist, daß die Landstraße dadurch nicht besperrt oder verengt, folglich hinlänglicher Raum übrig gelassen wird, damit andere Fuhrn oder Reuter, welche daselbst nicht stille halten wollen, bequem vorbeikommen können, und gar nicht aufgehalten werden. Ein Jeder, welcher dieses nicht befolgt, folglich den Weg besperrt, oder welcher die nämliche Spur des vor ihm Fahrenden einhält und dadurch den Weg verdirbt, verfällt jedesmal in die Strafe von einem Gulden dreißig Kreuzer, und muß die Denunciationsgebühren und etwaige Kosten noch besonders bezahlen. Die sämmtliche Großherzogliche Beamten werden daher angewiesen, in ihren Amtsbezirken aller Orten diese Verfügung gehörig bekannt machen, und solche auch in Abschrift in den an der Landstraße gelegenen Wirthshäusern ordentlich anbringen, und nöthigen Falls erneuern zu lassen, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, und diese Verfügung genau befolgt werde; wes Endes die Großherzogliche Schultheißen, Wegaufseher und Wegknechte darauf ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten haben. Arnberg den 1ten December 1810.

Großherzoglich Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.

Minnigerode.

Köster.

vt. Linhoff.

Dem bisherigen Rechner der westphälischen Dispensationskasse, großherzoglichem Hofgerichtsrath Franzlisen Cordes ist die von demselben nachgesuchte Entlassung gnädigst bewilligt und der Großherzogliche Kirchen- und Schulkathol. Registrar Nieve dahier wiederum als Berechner der gedachten Dispensationskasse in der Art gnädigst angestellt, daß derselbe, vom 1ten Januar 1811 zu rechnen, den zu jener Kasse gehörigen Empfang und Ausgabe zu besorgen hat. Diese höchste Verfügung wird hierdurch allen, die es betreffen kann, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Zugleich werden bei dieser Veranlassung sämmtlichen Großherzoglichen Beamten, Magistraten und Patrimonialrichtern, wie auch sämmtlichen Pfarrern dieses Herzogthums zur Bedeutung ihrer Un-